ASO1 Landes-Awareness-Team-Statut

Antragsteller*in:	Grüne Jugend Baden-Württemberg
Tagesordnungspunkt:	8 Änderungen von Statuten, Ordnungen und sonstigen Beschlüssen

Antragstext

1. Das Landes-Awareness-Team (LAT) setzt sich aus vier gleichberechtigten Mitgliedern zusammen, wobei mindestens die Hälfte der Plätze mit FINTA*Personen besetzt sein muss. Die Mitglieder des LAT sind aus mindestens zwei Kreisverbänden. Genau eines der Mitglieder soll dem Landesvorstand angehören, dieses hat jedoch kein Stimmrecht.
2. Die Wahl der vier Mitglieder erfolgt durch die Landesmitgliederversammlung (LMV). Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird der Posten auf der nächsten LMV nachbesetzt.
3. Stimmberechtigte Mitglieder des LAT dürfen nicht Mitglied im Landesvorstand oder Landesschiedsgericht sein.
4. Befangene Mitglieder des LAT sind in der betreffenden Angelegenheit von der Arbeit des LAT ausgeschlossen. Befangen sind die beschuldigte Person und solche, die in einem Verwandtschaftsverhältnis oder enger Beziehung zu der beschuldigten Person stehen. Wenn alle Mitglieder des LAT befangen sind, ist es die Aufgabe des Landesvorstandes, das LAT für die betreffende Angelegenheit neu zu besetzen.
5. Das Ziel des Landes-Awareness-Teams ist, ganzjährig Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Grünen Jugend Baden-Württemberg zu sein, insbesondere in Fällen von Diskriminierung, sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeiten sowie in Situationen der Überforderung bei Erfüllung von Aufgaben für die Grünen Jugend Baden-Württemberg oder deren Kreisverbände.
   Das LAT begleitet und unterstützt Mitglieder im Rahmen ihrer eigenen Kompetenzen und Grenzen und vermittelt sie, falls gewünscht, an entsprechende professionelle Stellen weiter. Das LAT arbeitet betroffenenorientiert. Das LAT betreibt Aufklärungsarbeit im Landesverband und sensibilisiert die Mitglieder und Aktiven der GJBW in Bezug auf Diskussionskultur, respektvollen Umgang miteinander und die Achtung persönlicher Grenzen.
6. Das LAT setzt sich Leitlinien zur Arbeitsweise, die bei einer LMV mit einfacher Mehrheit beschlossen werden müssen.
7. Das LAT übt seine Tätigkeiten gemäß den Leitlinien aus und ist darüber hinaus nicht an Weisungen gebunden.
8. Das LAT kann weitere beratende Mitglieder zur Unterstützung hinzuziehen. Dadurch ist sicherzustellen, dass in Fällen von Diskriminierung die Perspektive von Betroffenen angemessenen Raum einnimmt.
9. Das LAT ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

10. Die Mitglieder des LATs können an allen Zusammenkünften der Gliederungen und regionalen Zusammenschlüsse des Landesverbandes sowie aller Zusammenkünfte der Kreisverbände teilnehmen. Ein Ausschluss ist in begründeten Einzelfällen möglich.
11. Dem LAT soll bei Veranstaltungen ein Raum zur Verfügung gestellt werden, der für Mitglieder als ruhiger Rückzugsort dienen kann.
12. Den Mitgliedern sind regelmäßige Schulungen zu ermöglichen, um den Aufgaben gerecht zu werden. Die Mitglieder des LATs verpflichten sich zu Beginn der Amtsaufnahme eine Grundausbildung zur Arbeit des LATs zu machen. Im Laufe der Amtszeit findet darüber hinaus mindestens eine Fortbildung zu den in Punkt 2 genannten Themenfeldern statt. Die Ausbildung soll sich insbesondere an der Beratung sowie bei Bedarf weiteren konkreten Problemstellungen orientieren. Der Landesvorstand unterstützt organisatorisch und finanziell bei der Planung der Aus- und Fortbildungen.
13. Das LAT hat Anspruch auf finanzielle Mittel des Landesverbandes. Weiteres wird im Finanzstatut geregelt.
14. Das LAT wird nach Bedarf bei Veranstaltungen der GJBW in ihrer Arbeit durch eine nach dem FINTA*-Statut besetzte Awareness-Group (AWG) unterstützt, die den Teilnehmenden der Veranstaltung vor Ort als Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen. Bei den Mitglieder ist insbesondere auch auf die Vertretung diskriminierter und marginalisierter Gruppen, sowie die weitere Vielfalt der Lebensperspektiven zu achten. Beim Einsetzen der Awareness-Gruppe (AWG) soll auf die emotionale und psychische Kapazität der Mitglieder geachtet werden. Die AWG-Mitglieder dürfen während der Tätigkeit keine bewusstseinsverändernden Substanzen zu sich nehmen.
15. Die Mitglieder der LAT und AWG unterliegen gegenüber Dritten einer Schweigepflicht, sofern sie nicht von betreffenden Personen von dieser entbunden werden. Befangene Mitglieder des LAT gelten als Dritte. Auf Wunsch der Betroffenen kann die Schweigepflicht auch gegenüber Mitgliedern des LAT gelten. Bei Unsicherheiten soll sich das Awarenessteam anonym an entsprechende Beratungsstellen wenden.
16. Das LAT klärt Betroffene über ihre möglichen Optionen auf und vermittelt an potentielle Ansprechpersonen und Beratungsstellen weiter.